

Reservistenkameradschaft Schwäbisch Gmünd e. V.



Satzung

25. Oktober 2017

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Reservistenkameradschaft Schwäbisch Gmünd e. V.** im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. „Reservist“, verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der militärischen und verteidigungspolitischen Aus- und Weiterbildung von Soldaten und Reservisten der Deutschen Bundeswehr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. regelmäßig stattfindende militärische und verteidigungspolitische Aus- und Weiterbildungen
2. die Teilnahme an Wettbewerben im Rahmen des Verbands der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. im folgenden „VdRBw“ genannt
3. Veranstaltungen, bei denen der Verein als Mittler zwischen Bundeswehr und Bevölkerung auftritt
4. Pflege der Kameradschaft im Sinne von § 12 des Soldatengesetzes

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Soldaten und Reservisten der Deutschen Bundeswehr (ordentliche Mitglieder)
 - b. Soldaten und Reservisten von verbündeten Streitkräften (außerordentliche Mitglieder)
 - c. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele oder materiell unterstützt. Einzelheiten bestimmt die Ordnung über fördernde Mitglieder des VdRBw.
 - d. Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Näheres bestimmt die Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen des VdRBw.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Ordnungen und Beschlüssen nachzukommen sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Den Mitgliedsbeitrag und den Zahlungsmodus regelt eine Beitragsordnung.
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Erhebung von Umlagen beschlossen werden. Die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Arbeitsstunden und sonstige Dienste, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind, regelt die Ordnung Arbeitsstunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung, deren Zugang nachzuweisen ist. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden alle Ämter und erlischt das Wahlrecht des Mitglieds.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, falls die weitere Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein gemessen an Selbstverständnis und Zweck des Vereins unzumutbar ist. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Bekanntgabe der außerordentlichen Kündigung und der Gründe gegenüber dem Mitglied. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das Mitglied aus dem VdRBw ausgeschlossen wird.
4. Ein Mitglied kann darüber hinaus durch den Vorstand ausgeschlossen werden, falls die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 nicht vorgelegen haben, oder falls das Mitglied seinen fälligen Mitgliedsbeitrag, auch nachdem das Mitglied gemahnt worden ist, nicht bezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 2 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Ablauf und die Dauer gilt die Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw.
5. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gilt §11 (Nachwahl) der Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Hierzu hat der Vorsitzende jedes Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder dem schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss den Verhandlungsgegenstand bezeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. die Wahl des Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Festlegung der Beitragsordnung
 - g. Festlegung der Ordnung Arbeitsstunden
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und müssen als Tagesordnungspunkt unter konkreter Nennung der zu beschließenden Änderungen auf der schriftlichen Einladung vermerkt sein.
6. Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.
7. Gewählt wird nach der Grundlage der Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beauftragte, Ausschüsse und Ordnungen

1. Der Vorstand kann Beauftragte und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben dauernd oder auf Zeit einsetzen.
2. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Veranstaltungsordnung, eine Ordnung Arbeitsstunden sowie eine Aus- und Weiterbildungsordnung geben. Es können bei Notwendigkeit weitere Ordnungen beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung als Gegenstand der Tagesordnung vermerkt sein
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Je zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Erhaltung des Soldatenehrenmales, zu verwenden hat.